Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 30 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Baldauf Architekten
Herr Jerome Amiguet
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt

Zimmer
309
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2023/0814

22.06.2023

Ihre Nachricht vom/Zeichen
05.05.2023

Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Wagneräcker, 2. Änderung Teil A, Bischoff Areal“ in Plüderhausen

Fristablauf für die Stellungnahme: 09.06.2023 verlängert bis 23.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

Amt für Umweltschutz
Baurechtsamt
Gesundheitsamt
Kommunalamt

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht.

Um den Entfall potenzieller Fledermausquartiere zu kompensieren (Tagesquartiere konnten nicht ausgeschlossen werden), sind Fledermausquartiere an den Neubauten anzubringen. Mindestens zwei größere Spaltenquartiere (können ggf. auch in Fassaden integriert werden) sind herzustellen. Insgesamt werden zwei Quadratmeter Spaltenquartierfläche erforderlich. Die Empfehlungen aus dem Artenschutz-Fachbeitrag und dem Umweltbeitrag sind verbindlich festzusetzen und umzusetzen.

B e a r b e i t e r :

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE

Immissionsschutz

Gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

Die vorgesehene Planung verstößt in eklatanter Weise gegen dieses Gebot und kann daher keinesfalls befürwortet werden.

B e a r b e i t e r :

Grundwasserschutz

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Unterlagen enthalten nur wenig Hinweise auf die Grundwassersituation.

Auf Grund der vorliegenden Untergrunderkundungen sowie durch einen früheren Brunnen etwas weiter nördlich ist bekannt, dass in dem Bereich der Grundwasserspiegel ca. 3 bis 3,50 m unter Gelände liegt.

Daher ist davon auszugehen, dass das Bauvorhaben in das Grundwasser eingreifen wird. Daher sind die Merkblätter "Bauen im Grundwasser" und "Grundwasserhaltung bei Baumaßnahmen" zu beachten.

Für das Einzelbauvorhaben ist das ggf. erforderliche Wasserrechtsverfahren frühzeitig beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der Nähe zur Rems davon ausgegangen werden muss, dass der Bemessungswasserstand für Untergeschosse dem Hochwasserstand entsprechen sollte.

Es wird angeregt, für das aktuelle Baufeld eine Baugrunderkundung durchzuführen und dabei die Aspekte der Eingriffe in das Grundwasser und der Auswirkungen des Grundwassers auf das Bauvorhaben besonders zu untersuchen. Baugrunderkundungen sind ebenfalls erlaubnispflichtig und beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis zu beantragen. Das Merkblatt "Bohrungen im Untergrund" ist zu beachten.

B e a r b e i t e r :

Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken, der Bereich ist bereits voll überbaut/versiegelt.

Altlasten und Schadensfälle

Der Planbereich befindet sich auf dem Altstandort "Birkenallee 51 - 57". Die Fläche ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) mit dem Handlungsbedarf "B-Belassen" und dem Kriterium "Entsorgungsrelevanz" bewertet.

Für die geplanten Baumaßnahmen und die damit verbundene Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs sowie Abbruchgutes bedeutet dies, dass die Aushub- und Abbrucharbeiten im Bereich des Altstandortes gutachterlich zu überwachen sind.

Dieser Sachverhalt ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

B e a r b e i t e r : I

Kommunale Abwasserbeseitigung

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abzustimmen.

Gemäß den eingereichten Unterlagen ist es geplant, das Dachflächenwasser der geplanten Bebauung in das Gewässer I. Ordnung Rems einzuleiten. Es ist zunächst erforderlich, eine Bewertung der geplanten Einleitung nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 102 Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen, durchzuführen.

Nach Vorliegen dieser Bewertung kann beurteilt werden, ob

a) eine Behandlung des einzuleitenden Niederschlagswassers erforderlich ist

   und

b) ob erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern können, durch die beabsichtigte Einleitung hervorgerufen werden könnten; hieraus ergibt sich dann wieder die möglicherweise erforderliche gedrosselte Einleitung bzw. Einleitung über ein Regenrückhaltebecken.

Sollte die vorgenannte Bewertung ergeben, dass eine gedrosselte Einleitung ins Gewässer erfolgen muss, kann das weitere Vorgehen mit Hilfe der "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung", Publikation der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Stand 2006, abgestimmt werden.

B e a r b e i t e r :

Gewässerbewirtschaftung

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen tangiert das Vorhaben den Gewässerrandstreifen des Gewässers I. Ordnung Rems.

Da nach den Planunterlagen keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Innenbereich vorgesehen sind und dieser nicht verletzt wird, bestehen im Grundsatz keine Bedenken, sofern die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen werden:

Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer I. Ordnung Rems tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer.

Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit.

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten.

Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten.

In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel.

Hinweis: Da es sich beim vom Vorhaben tangierten Gewässer "Rems" um ein Gewässer I. Ordnung handelt, ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 53.1, zu beteiligen.

B e a r b e i t e r :

Hochwasserschutz und Wasserbau

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

Entsprechend den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) der Rems überschwemmt und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Außerdem kann der Vorhabensbereich (geschützter Bereich bei HQ_{100}) bei Versagen oder Überströmen von Schutzeinrichtungen überschwemmt werden. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. In Risikogebieten ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und das Merkblatt "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" ist zu berücksichtigen. Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,

Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/ entnommen werden.

Sowohl die Lage des Plangebiets in einem Risikogebiet nach § 78b WHG als auch die sich daraus ergebende Verpflichtung zu einer hochwasserangepassten Bauweise sind im Textteil und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Hinweis:

Sofern das Niederschlagswasser durch den Remsdeich geleitet werden soll, sind für dieses Vorhaben Standsicherheitsnachweise/ ein geotechnisches Gutachten bzgl. der Durchleitung durch den Remsdeich, ein bauzeitlicher Alarm- und Einsatzplan für den Hochwasserfall sowie eine geotechnische Baubegleitung vorzusehen.

B e a r b e i t e r :

2. Baurechtsamt

Fachbereich 302
- Bautechnik –

Teil A:
- keine Bedenken bei Beachtung der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 12.6.2023, siehe Anhang.

Fachbereich 301
- Baurecht –

Keine Bedenken.

Hinweis:
Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murr-kreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung,

3. Gesundheitsamt
Keine Bedenken.

4. Kommunalamt

Im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB weist das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass die Kommune mögliche beitragsrechtlichen Auswirkungen zu prüfen und ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen hat

Freundliche Grüße

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 30 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Baldauf Architekten
Herr Jerome Amiguet
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt

Zimmer
309
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2023/0815

22.06.2023

Ihre Nachricht vom/Zeichen
05.05.2023

Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Wagneräcker, 2. Änderung Teil B, Bischoff Areal“ in Plüderhausen

Fristablauf für die Stellungnahme: 09.06.2023 verlängert bis 23.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

Amt für Umweltschutz
Baurechtsamt
Gesundheitsamt
Kommunalamt

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht.

Um den Entfall potenzieller Fledermausquartiere zu kompensieren (Tagesquartiere konnten nicht ausgeschlossen werden) sind Fledermausquartiere an den Neubauten anzubringen. Mindestens zwei größere Spaltenquartiere (können ggf. auch in Fassaden integriert werden) sind herzustellen. Insgesamt werden zwei Quadratmeter Spaltenquartierfläche erforderlich. Die Empfehlungen aus dem Artenschutz-Fachbeitrag und dem Umweltbeitrag sind verbindlich festzusetzen und umzusetzen.

B e a r b e i t e r :

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE

Immissionsschutz

Die Einwirkung der Umgebung (Gewerbe-, Sportanlagen sowie Verkehrslärm) auf das Plangebiet wurden vom Ingenieurbüro Technischer Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher untersucht (Projektnr. 2346 vom 15.02.2023). Im Ergebnis wurde eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete im Nachtzeitraum festgestellt. Der angedachte Weg, die Schutzwürdigkeit des Plangebietes um 5 dB(A) herabzusetzen, widerspricht in eklatanter Weise dem Ziel der Bauleitplanung durch vorausschauende Planung gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Die vorgelegte Planung ist daher aus Sicht des Immissionsschutzes abzulehnen.

B e a r b e i t e r :

Grundwasserschutz

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Unterlagen enthalten nur wenig Hinweise auf die Grundwassersituation.

Auf Grund der vorliegenden Untergrunderkundungen sowie durch einen früheren Brunnen etwas weiter nördlich ist bekannt, dass in dem Bereich der Grundwasserspiegel ca. 3 bis 3,50 m unter Gelände liegt.

Daher ist davon auszugehen, dass das Bauvorhaben in das Grundwasser eingreifen wird. Daher sind die Merkblätter "Bauen im Grundwasser" und "Grundwasserhaltung bei Baumaßnahmen" zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der Nähe zur Rems davon ausgegangen werden muss, dass der Bemessungswasserstand für Untergeschosse dem Hochwasserstand entsprechen sollte.

Es wird angeregt, für das aktuelle Baufeld eine Baugrunderkundung durchzuführen und dabei die Aspekte der Eingriffe in das Grundwasser und der Auswirkungen des Grundwassers auf das Bauvorhaben besonders zu untersuchen. Baugrunderkundungen sind erlaubnispflichtig und beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis zu beantragen. Das Merkblatt "Bohrungen im Untergrund" ist zu beachten.

B e a r b e i t e r :

Bodenschutz

Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet die Gemeinde nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Ausführungen im Textteil unter D7 sowie die im Umweltbeitrag von HPC genannten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, insbesondere M1-3, werden ausdrücklich begrüßt. Diese sind zur Minimierung des Eingriffs unbedingt zu beachten.

B e a r b e i t e r :

Altlasten und Schadensfälle

Der Planbereich befindet sich auf dem Altstandort "Birkenallee 51 - 57". Die Fläche ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) mit dem Handlungsbedarf "B-Belassen" und dem Kriterium "Entsorgungsrelevanz" bewertet.

Für die geplanten Baumaßnahmen und die damit verbundene Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs sowie Abbruchgutes bedeutet dies, dass die Aushub- und Abbrucharbeiten im Bereich des Altstandortes gutachterlich zu überwachen sind.

Dieser Sachverhalt ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

B e a r b e i t e r :

Kommunale Abwasserbeseitigung

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abzustimmen.

Gemäß den eingereichten Unterlagen ist es geplant, das Dachflächenwasser der geplanten Bebauung in das Gewässer I. Ordnung Rems einzuleiten. Es ist zunächst erforderlich, eine Bewertung der geplanten Einleitung nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 102 Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen, durchzuführen.

Nach Vorliegen dieser Bewertung kann beurteilt werden, ob

a) eine Behandlung des einzuleitenden Niederschlagswassers erforderlich ist

   und

b) ob erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern können, durch die beabsichtigte Einleitung hervorgerufen werden könnten; hieraus ergibt sich dann wieder die möglicherweise erforderliche gedrosselte Einleitung bzw. Einleitung über ein Regenrückhaltebecken.

Sollte die vorgenannte Bewertung ergeben, dass eine gedrosselte Einleitung ins Gewässer erfolgen muss, kann das weitere Vorgehen mit Hilfe der "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung", Publikation der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Stand 2006, abgestimmt werden.

B e a r b e i t e r :

Gewässerbewirtschaftung

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen tangiert das Vorhaben den Gewässerrandstreifen des Gewässers I. Ordnung Rems.

Da nach den Planunterlagen keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Innenbereich vorgesehen sind und dieser nicht verletzt wird, bestehen im Grundsatz keine Bedenken, sofern die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und in den Textteil des Bebauungsplans mitaufgenommen werden.

Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer I. Ordnung Rems tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer.

Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit.

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten.

Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten.

In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel.

Hinweis: Da es sich beim vom Vorhaben tangierten Gewässer "Rems" um ein Gewässer I. Ordnung handelt, ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 53.1, zu beteiligen.

B e a r b e i t e r :

Hochwasserschutz und Wasserbau

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

Entsprechend den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) der Rems überschwemmt

und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Außerdem kann der Vorhabensbereich (geschützter Bereich bei HQ_{100}) bei Versagen oder Überströmen von Schutzeinrichtungen überschwemmt werden. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. In Risikogebieten ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und das Merkblatt "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" ist zu berücksichtigen. Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/ entnommen werden.

Sowohl die Lage des Plangebiets in einem Risikogebiet nach § 78b WHG als auch die sich daraus ergebende Verpflichtung zu einer hochwasserangepassten Bauweise sind im Textteil und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Hinweise:

1) Der Planbereich des Bebauungsplans liegt direkt an einem Remsdeich. Ab dem Böschungsfuß ist ein 3 m breiter Deichschutzstreifen frei von Bebauung zu halten.
2) Sofern das Niederschlagswasser durch den Remsdeich geleitet werden soll, sind für dieses Vorhaben Standsicherheitsnachweise/ ein geotechnisches Gutachten bzgl. der Durchleitung durch des Remsdeich, ein bauzeitlicher Alarm- und Einsatzplan für den Hochwasserfall sowie eine geotechnische Baubegleitung vorzusehen.

B e a r b e i t e r : I

2. Baurechtsamt

Fachbereich 302
- Bautechnik –

Teil A:
- keine Bedenken bei Beachtung der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 12.6.2023, siehe Anhang.

Fachbereich 301
- Baurecht –

Keine Bedenken.

Hinweis:
Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murr-kreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung,

3. Gesundheitsamt
Keine Bedenken.

4. Kommunalamt

Im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB weist das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass die Kommune mögliche beitragsrechtlichen Auswirkungen zu prüfen und ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen hat

Freundliche Grüße

Anlagen

Merkblatt "Bauen im Grundwasser"

Merkblatt "Grundwasserhaltung bei Baumaßnahmen"

Merkblatt "Bohrungen im Untergrund"

Merkblatt "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge"

Stellungnahme Brandschutz vom 12.06.2023

Brandschutztechnische Auflagen

AZ: 632.24/2023/0129 22.06.2023

Zu dem vorhabenbezogenem Bebauungsplan „Wagneräcker Teil A und Teil B“ in Plüderhausen nehmen wir wie folgt Stellung:

34.01.08
Im Brandfall sind der Feuerwehr mindestens 96 cbm Löschwasser/h über mindestens 2 Stunden zur Verfügung zu stellen. (Objektschutz, Löschwasserbedarf - Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). In einem Umkreis von 300 m um das Objekt können sämtliche voneinander unabhängige und abhängige Entnahmemöglichkeiten (z.B. Hydranten) mitberücksichtigt werden.

Der Löschwasserfehlbedarf kann sichergestellt werden, durch:

- Hydranten
- einen Löschwasserbehälter (Zisterne);
- Feuerlöschbrunnen nach DIN 14220

40.01.01
Die Flächen für die Feuerwehr sind nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16.12.2020 (GABl. 2021 S. 31) und nach DIN 14090 auszuführen.

40.01.02
Zu rückwärtigen Gebäuden und zu Gebäuden, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, müssen geeignete Zufahrten oder Zugänge (von öffentlichen Verkehrsflächen aus) und geeignete Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein.
Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stelle mehr als 8 m über Gelände liegt, ist eine Zu- und Durchfahrt (von öffentlichen Verkehrsflächen aus) für das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr nach VwV Feuerwehrflächen zu schaffen.

40.01.21
Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, gemäß § 15 Abs. 5 LBO, können bis zu einer Anleiterhöhe von 8 m tragbare Leitern als Rettungsgeräte vorgesehen werden.

Die erforderlichen Zu- u. Durchgänge nach § 2 LBO/AVO sowie die Stellflächen nach 4.3. der VwV Feuerwehrflächen sind herzustellen und ständig freizuhalten.

Diese Flächen sollen unter Angabe ihrer Höhenlage im Lageplan dargestellt werden.

-Ende-

REMS-MURR-KREIS

Bauen im Grundwasser

1. Sofern bei einem Bauvorhaben damit gerechnet werden muss, dass Grundwasser freigelegt wird, sollte der Baugrund bis unter die geplante Bauwerkssohle durch einen Sachverständigen hydrogeologisch erkundet werden. Die Erkundungsergebnisse können dann bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme angemessen berücksichtigt werden. Verzögerungen im Bauablauf durch unerwartete Grundwasserfreilegungen können so ausgeschlossen werden.

2. Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen. Das Landratsamt trifft dann die weiteren erforderlichen Entscheidungen.

3. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme (Entnahme, Zutagefördern, Absenkung oder Umleitung von Grundwasser) stellt eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf unabhängig von der Wassermenge und der Entnahmedauer der behördlichen Zulassung. Dazu ist rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserbenutzung ein Antrag beim Landratsamt, Amt für Umweltschutz, zu stellen (siehe auch Merkblatt „Grundwasserhaltung bei Baumaßnahmen“).
Das Landratsamt trifft im Einzelfall die Entscheidung, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder eine Erlaubnis nach § 93 Abs. 3 Wassergesetz (WG) ohne Bekanntmachung des Antrags oder Unterrichtung der Beteiligten erfolgen kann bzw. eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 WHG vorliegt. Die Dauer eines wasserrechtlichen Verfahrens beträgt in der Regel drei Monate.

4. Das Einlegen von Dränagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig. Gestattet sind Dränagen zur vorübergehenden Ableitung von Stau- und Sickerwasser in schwach durchlässigen Böden gemäß DIN 4095 (Bauwerksdränagen). Außerdem werden Sicherheitsdränagen zur Ableitung von Grundwasser bei außergewöhnlich hohen Grundwasserständen zugelassen, sofern die Dränagen nicht tiefer als der Bemessungswasserstand verlegt werden. Der jeweilige Bemessungswasserstand ist durch einen Sachverständigen zu ermitteln und dem Landratsamt zur Bestätigung vorzulegen. Alle Dränagesysteme müssen rückstausicher gegen Regen- und Abwasserleitungen bzw. einem Vorfluter ausgeführt werden.

5. Bei der Verlegung von Rohrleitungen ist zu gewährleisten, dass keine Längsläufigkeiten von Grundwasser im Kiesbett entstehen können. Dazu sind Sperrriegel aus Beton oder bindigem Material einzubauen, die auf gewachsenem Untergrund gegründet werden und bis zum höchsten erwarteten Grundwasserstand reichen müssen.

6. Bauwerksteile im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des Bemessungswasserstandes) müssen auftriebssicher und wasserdicht sowie grundwasserum - und grundwasserunterläufig hergestellt werden.

7. Bei der Errichtung des Bauwerkes einschließlich vorgesehener Außenschutzmaßnahmen sind nur solche Materialien zu verwenden, die keine grundwasserschädlichen auswasch- oder auslaugbaren Bestandteile enthalten.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter http://www.rems-murr-kreis.de.

REMS-MURR-KREIS

Grundwasserhaltung bei Baumaßnahmen

1. Bei Tiefbauarbeiten kann es notwendig werden, das anstehende Grundwasser freizulegen, abzusenken oder abzuleiten. Dies erfolgt über eine Grundwasserhaltung (d.h. in den meisten Fällen eine Grundwasserabsenkung auf Bauzeit und eine Grundwasserumleitung auf Standzeit des Bauwerks sowie eine Ableitung von Grundwasser zusammen mit dem aus der Baugrube abzuleitenden Niederschlags-/Tagwasser), für die eine rechtzeitige Erkundung der Grundwasserverhältnisse ratsam ist (siehe Merkblatt „Bauen im Grundwasser“).

2. Bei einer Absenkung nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) wird Grundwasser, das der unverbauten Baugrube durch die Sohle oder die Wände zutritt, abgepumpt. Dadurch sinkt der Grundwasserspiegel in der Baugrube und der Umgebung. Bei einer reinen Ableitung nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG schneidet die ausgehobene Baugrube wasserstauende Schichten im Untergrund. Das gefasste Grundwasser wird in einen nahe gelegenen Vorfluter, in die Kanalisation oder zu einer Versickerungsstelle abgeleitet. Bei einer Umleitung nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG wird Grundwasser, durch eingebrachte Bauwerke oder Stoffe um diese herumgeleitet. Die jeweiligen Benutzungen nach § 9 WHG bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG.

3. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG sind beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, Fachbereich Boden- und Grundwasserschutz, rechtzeitig vor Baubeginn folgende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung (ggf. weitere Ausfertigungen s. Ziffer 4 Variante 2) und ergänzend vorab digital, vorzulegen:

   - Formloser Antrag mit Unterschrift
   - Ggf. Vollmacht /Beauftragung vom Antragsteller
   - Begründung der Grundwasserhaltung
   - Erläuterungen zur Baugrubengestaltung/Verbau
   - Absenkungsziel (Höhenangaben in m ü. NN), ggf. nach Bauzuständen
   - Beginn und Dauer der Grundwasserhaltung
   - Voraussichtliche Menge des abzuleitenden Grundwassers
   - Eventuelle Behandlung/Aufbereitung des Grundwassers bei Verunreinigung
   - Angaben zur vorgesehenen Ableitung des erpumpten Grundwassers (Vorfluter, Kanalisation, Versickerung)

- Hydrogeologisches Gutachten von einem Sachverständigen mit
  - Beschreibung der Untergrundverhältnisse
  - Angaben zu maximalen und minimalen Grundwasserständen
  - Ergiebigkeit des Grundwasserleiters
  - Grundwasseranalyse
  - Reichweite der Absenkung und Auswirkungen auf Dritte
- Übersichtslageplan (M 1:2.500)
- Lageplan mit Darstellung des Bauwerkes, der Baugrube und der Anlagen zur Grundwasserhaltung.

4. Für das Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis findet § 93 Wassergesetz (WG) Anwendung. Hier ist zu unterscheiden, ob eine gehobene Erlaubnis nach § 93 Absatz 2 WG (z.B. bei öffentlichem Interesse) oder eine einfache Erlaubnis nach § 93 Absatz 3 WG beantragt wird.
Bei einer gehobenen Erlaubnis nach § 93 Absatz 2 WG wird grundsätzlich eine Bekanntmachung durchgeführt. Bei einer einfachen Erlaubnis nach § 93 Absatz 3 WG kann auf die Bekanntmachung oder Unterrichtung der Beteiligten verzichtet werden. Dies wird im Einzelfall durch das Landratsamt geprüft (Ermessen).

<u>Variante 1: Erlaubnisverfahren ohne Bekanntmachung nach § 93 Absatz 3 Satz 1 WG</u>

Nach § 93 Abs. 3 WG kann u. a. bei Maßnahmen, die einem vorübergehenden Zweck dienen, von denen erhebliche Nachteile für Dritte nicht zu erwarten oder die von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind auf die Bekanntmachung, oder Unterrichtung der Beteiligten sowie Verhandlung der Einwendungen, verzichtet werden (vgl § 93 Absatz 3 Nr. 1 -7 WG).

<u>Variante 2: Erlaubnisverfahren ohne Bekanntmachung, aber **mit** Information/Anhörung der Anlieger nach § 93 Absatz 3 Satz 2 WG</u>

Bei Auswirkungen auf Dritte / Nachbarbebauung (z.B. Setzungen sind nicht ausgeschlossen) kann die Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer erforderlich werden. In diesem Fall sind bereits im geologischen Gutachten Aussagen zu möglichen Maßnahmen (z.B. Setzung von Grundwassermessstellen, Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens, etc.) aufzuführen.

Für die Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer ist die Anzahl der Antragsunterlagen in Papierform (Antrag und Planmappe) um die Anzahl der betroffenen Grundstückseigentümer zu erhöhen.

Die Verfahrensdauer beträgt bei dieser Variante mindestens 4 Monate. Die Verfahrensdauer hängt u.a. davon ab, ob ein betroffener Anlieger (Nachbar), Einwendungen erhoben hat.

Variante 3: Erlaubnisverfahren mit Bekanntmachung und Unterrichtung der Beteiligten und Verhandlung über erhobene Einwendungen nach § 93 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 WG

Sofern die Maßnahmen nicht unter § 93 Abs. 2 Nr. 1-7 WG fallen, kann die Bekanntmachung sowie die Unterrichtung der Beteiligten und Verhandlung über evtl. Einwendungen erforderlich sein. Dies entscheidet im Einzelfall das Landratsamt.

Bei dieser Variante ist mit einer Verfahrensdauer von bis zu 6 Monaten zu rechnen. Die Verfahrensdauer hängt davon ab, ob Einwendungen im Rahmen der Bekanntmachung und Anhörung eingehen und ggf. eine Erörterungsverhandlung vorgenommen werden muss.

5. Unerwartete Grundwasserfreilegungen im Zuge einer Baumaßnahme müssen nach § 43 Abs. 6 WG dem Landratsamt als unterer Wasserbehörde unverzüglich angezeigt werden. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind unverzüglich einzustellen. Nach fachtechnischer Prüfung und Ortsbesichtigung wird dann über angemessene Maßnahmen entschieden.

Hinweis: Auf der Internetseite des Rems-Murr-Kreises finden Sie unter „Bauen/Umwelt/Verkehr“ – „Umweltschutz“ – „Grundwasser und Wasserversorgung“ – „Ansprechpartner Wasserrecht – Grundwasser“ den jeweilige/n Sachbearbeiter/in mit Telefonnummer und E-Mail Adresse, unterteilt in die Gemeinden.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter
http://www.rems-murr-kreis.de

REMS-MURR-KREIS

Bohrungen im Untergrund

Begrifflichkeit Erdarbeiten und Bohrungen

Erdarbeiten im Sinne der Vorschrift sind z.B. das Ausheben von Baugruben; Anbringen von Einschnitten im Gelände (etwa beim Straßenbau). Unter Bohrungen sind alle Bohrarbeiten im Untergrund insbesondere: Brunnenbohrung, Pfahlbohrungen gemeint.

Schritt 1 „Bohrungen bzw. Erdarbeiten“

Grundsätzlich sind Erdarbeiten und Bohrungen nach Maßgabe des § 43 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) anzeigepflichtig.

Anstelle der Anzeigepflicht tritt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 Absatz 2 WG

- wenn bei den o.g. Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich diese nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können;
- wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

Das Formblatt zum „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis Bohranzeige“ nach § 43 WG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG finden Sie auf unser Homepage unter: https://www.rems-murr-kreis.de/, Bauen, Umwelt und Verkehr/ Umweltschutz/ Grundwasserschutz und Wasserversorgung).

Bohranzeigen können Sie an folgende Mailadresse versenden: Bohranzeigen@rems-murr-kreis.de.

Hinweis: Im Rems-Murr-Kreis dürfen Bohrarbeiten nur von Bohrunternehmen ausgeführt werden, die nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifiziert sind.

Zusätzliche Anzeige beim LGRB

Alle Bohrungen sind **zusätzlich** nach § 4 Lagerstättengesetz auch beim Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Albertstraße 5, 79104 Freiburg anzuzeigen; dies ist auch im Internet möglich: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/banz

Bohrungen über 100 m Tiefe sind nach § 127 Bundesberggesetz beim Landesbergamt beim LGRB anzuzeigen.

Schritt 2: „Grundwasserbenutzungen“

Sofern mit einer Bohrung eine Anlage für eine Grundwasserbenutzung (Brunnen für Trink- oder Brauchwasserentnahme, hydraulische Sanierung, Wasserhaltung während der Bauzeit usw.) hergestellt werden soll, muss diese Benutzung **separat** beantragt und durch das Landratsamt geprüft und erlaubt werden.

Aus Gründen der Planungssicherheit wird empfohlen, sich bereits vor Bohrbeginn beim Landratsamt nach bestehenden Grundwasserbenutzungen, Wasserschutzgebieten und vorhandenen Altlastverdachtsflächen oder Schadensfällen in der Umgebung der geplanten Bohrung zu erkundigen.
Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Bauen im Grundwasser“, „Entnahme von Grundwasser“, „Wasserentnahmeentgelt“.

Fallbeispiele

Vorgesehener Zweck	Schritt 1 „Bohrungen bzw. Erdarbeiten“	Schritt 2 „Grundwasserbenutzungen“
Bohrung/ Schürfe für Untergrunderkundungen	Bei Bohrungen zur Einrichtung von Grundwassermessstellen im oberflächennahen Grundwasser sind zusätzlich Angaben zum geplanten Ausbau und zu Pumpversuchen erforderlich. Schürfe sind vorab bei der Behörde anzuzeigen.	-
Bohrungen für Brunnen	Durch Brunnenbohrungen soll Grundwasser zur Benutzung erschlossen werden. Es darf nur ein Grundwasserstock erschlossen werden. **Auch wenn die Grundwasserbenutzung (Schritt 2) erlaubnisfrei sein sollte, ist die „Bohrung“ (Schritt 1) grds. erlaubnispflichtig!** Bei Bohrungen zur Einrichtung von Brunnen sind bei der Anzeige zusätzlich Angaben zu machen zum geplanten Ausbau und zu Pumpversuchen. Bei einer geplanten Grundwasserentnahmen im Innenbereich von Gemeinden ist ggf. eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der örtlichen Wasserversorgungssatzung erforderlich; bitte erkundigen sich bei Ihrer Gemeinde	Die Benutzung des Brunnens kann erlaubnisfrei nach § 42 Absatz 2 WG i.V.m. § 46 WHG sein oder einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis benötigen. Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Entnahme von Grundwasser“

Vorgesehener Zweck	Schritt 1 „Bohrungen bzw. Erdarbeiten“	Schritt 2 „Grundwasserbenutzungen“
Bohrungen für Pfahlgründungen und Energiepfähle	Weil Bohrpfähle stets den Grundwasserleiter erreichen, sind sie erlaubnispflichtig. Dem Antrag ist eine Aussage eines Sachverständigen beizufügen, wie sich die Bohrpfähle auf das Grundwasser auswirken können, z. B. quantitativ durch Verdrängung, Aufstau, Absenkung oder Umleitung sowie qualitativ, z.B. durch das Einbringen von Zement. Energiepfähle sind Pfahlgründungen, in denen Leitungen eingebaut werden, um Erdwärme zum Heizen zu gewinnen oder Gebäude zu klimatisieren. Hierzu sind bei der Bohranzeige entsprechende Angaben zu machen. Energiepfähle im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen unterliegen § 35 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017. Sie sind prüfpflichtig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung.	
Rammpfähle	Bei Rammpfähle ist zusätzlich zu den Anforderungen an Pfahlgründungen zu beachten, dass es zu erhöhten Emissionen hinsichtlich Lärm und Erschütterung kommt, im Verfahren wird zusätzlich geprüft, ob diese zulässig sind.	
Bohrungen für Erdwärmesonden	Bitte beachten Sie dazu unser gesondertes Merkblatt „Erdwärmesonden“.	

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter http://www.rems-murr-kreis.de.

REMS-MURR-KREIS

Merkblatt

Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasser-vorsorge

-auch bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen-

Stand: 18.09.2017

Wird der Planbereich eines Bebauungsplanes oder eines Einzelbauvorhabens bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überschwemmt oder befindet er sich hinter einer Hochwasserschutzeinrichtung, sind bei der Umsetzung des Vorhabens die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sowie der § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Unter **Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge** versteht man Verhaltens-, Bau- und Risikovorsorge. Verhaltensvorsorge setzt voraus, dass die im Falle eines Hochwassers Betroffenen wissen, wie sich Hochwasserereignisse auf Grundstücke und Einrichtungen auswirken können bzw. sich in der Vergangenheit ausgewirkt haben. Die Betroffenen sind verpflichtet, sich selbstständig Informationen über Hochwasserereignisse zu beschaffen sowie sich über das notwendige Verhalten im Hochwasserfall zu informieren.

Umfangreiche Informationen zur Hochwasserschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg können auf der Homepage des Umweltministeriums unter folgendem Link abgerufen werden:
https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/wasser/hochwasser

Bauvorsorge bedeutet Objektschutz (z. B. Erhöhung der Erdgeschossfußbodenhöhe, Schutz vor Rückstau aus dem Abwasser- bzw. Regenwasserkanal, Verzicht auf Keller und Tiefgaragen, Weglassen oder Sicherung von Kellerfenstern) sowie weitere bauliche Maßnahmen (z. B. Verwendung angepasster Baumaterialien, angepasste Nutzung). Risikovorsorge wird betrieben, wenn z. B. eine Hochwasserversicherung abgeschlossen wird. Durch alle genannten Maßnahmen können sich Grundstücksbesitzer und Bürger vor Hochwasserschäden schützen. Jeder Bürger hat selbst in Abhängigkeit des Hochwasserrisikos den erforderlichen Objektschutz durchzuführen. Oftmals werden Festsetzungen oder Hinweise für eine hochwasserverträgliche Bebauung auch in den Bebauungsplänen der Kommunen festgelegt.

Gemäß § 50 AwSV dürfen **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** nur errichtet und betrieben werden, wenn insbesondere wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. Hierzu müssen Anlagen gegen Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut gesichert sein.

Der ordnungsgemäße Betrieb einer Anlage liegt gemäß § 46 Absatz 1 AwSV im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers. Überwachungs- und Prüfpflichten des Anlagenbetreibers in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind in § 46 Absatz 2 und 3 AwSV und den zugehörigen Anlagen 5 und 6 geregelt.

Das Landratsamt verweist auf § 47 Absatz 1 AwSV, nach den Prüfungen der Anlage nur durch einen Sachverständigen durchgeführt werden dürfen. Ebenfalls wird auch auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV verwiesen, nach der die dort beschriebenen Anlagen nur durch einen Fachbetrieb errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden dürfen. Solche Anlagen sind z. B. Heizölanlagen mit einem Volumen größer 1.000 Liter.

Für die Erstprüfung von vor dem 01.08.2017 bestehender Tanks über 1.000 Liter in Überschwemmungsgebieten bestehen in Abhängigkeit der Inbetriebnahme folgende Übergangsfristen:

Inbetriebnahme vor dem 01.01.1971:	bis zum 01.08.2019
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1971 und 31.12.1975:	bis zum 01.08.2021
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1976 und 31.12.1982:	bis zum 01.08.2023
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1983 und 31.12.1993:	bis zum 01.08.2025
Inbetriebnahme nach dem 31.12.1993:	bis zum 01.08.2027.

Des Weiteren gibt das Landratsamt folgende Empfehlungen:

- Bei Neuerrichtungen sollte geprüft werden, ob ein hochwasserfreier Aufstellungsort, z. B. ein höheres Stockwerk im Gebäude oder ein höheres Fundament zur Verfügung steht beziehungsweise errichtet werden kann.

- Bei Neuerrichtungen und der wesentlichen Änderung kommen neben der hochwassersicheren Ausführung von Anlagen als Alternative die Verwendung von weniger gefährlichen Stoffen, z. B. der Einsatz alternativer Brenntechnologien als Ersatz einer Heizölanlage oder der Einsatz trockener Bearbeitungstechniken als Ersatz für Kühlschmierstoffe in Betracht.